

Anlage
zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Würzburg
Würzburger Kostenverzeichnis (WKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. (jeweils von Urkunden der Stadt Würzburg)	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AIIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift, auch Nachdruck gespeicherter Dokumente oder Zweitschriften, die auf elektronischem Weg bereitgestellt werden	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Ablichtungen:	
		Erteilung von Ablichtungen aus Akten, Plänen, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen	
		1. Kopien (schwarzweiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 € 0,75 € Werden maximal 4 Kopien DIN A 4 oder 3 Kopien DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z.B. Beglaubigungen) anfallen.
		2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	1 € 1,50 € Werden maximal 2 Kopien DIN A 4 oder 1 Kopie DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z.B. Beglaubigungen) anfallen.
		3. Kopien auf Transparentpapier je qm	10 €
		4. Papierpläne je qm	4,50 €
	008	Verfahren zur Rückforderung von	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO		
02	020	Zuwendungen o. Subventionen:			
		1. Aufhebung (auch teilweise) eines Zuwendungs- oder Subventions-Bescheids einschließlich Rückforderung der Beträge und einschließlich Zinserhebung	15 € bis 2.500 €		
		2. Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen einschließlich Zinserhebung wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge einer auflösenden Bedingung	15 € bis 2.500 €		
		3. Isolierte Zinserhebung nach Art. 49 a Abs. 4 BayVwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften	15 € bis 2.500 €		
		Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids, die Rückforderung der Beträge oder die Zinserhebung nicht zu vertreten haben.			
		Besondere Amtshandlungen			
		Hauptverwaltung			
		Gemeindeordnung			
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)			10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)			kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren			
		1. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG			
		bis 99,99 €	10 €		
		100,00 € bis 999,99 €	20 €		
		1.000,00 € bis 2.499,99 €	40 €		
		2.500,00 € bis 4.999,99 €	60 €		
		5.000,00 € bis 9.999,99 €	80 €		
		10.000,00 € bis 29.999,99 €	100 €		
		30.000,00 € bis 59.999,99 €	150 €		
		60.000,00 € bis 99.999,99 €	200 €		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		<p>ab 100.000,00 € Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Forderungen, deretwegen vollstreckt wird.</p> <p>2. Pfändung durch städt. Vollstreckungsbedienstete gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten. ➤ Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat – bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald der Vollstreckungsbedienstete die Pfändungsverfügung zugestellt hat oder die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde. ➤ Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. ➤ Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. ➤ Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden. 	<p>250 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 1</p>
		<p>3. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p>	<p>15 € bis 200 €</p>
		<p>4. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35</p>	<p>50 € bis 2.600 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 der Pfändungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 1, mindestens 10 €
		5.1 sonst	15 € bis 250 €
		6. Wegnahmegebühr ➤ Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden. ➤ Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. ➤ Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch freiwillige Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die herauszugebende Sache nicht aufgefunden wird.	20 €
		7. Verwertungsgebühr ➤ Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut. ➤ Die Gebühr entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	40 €
		Bei Abwendung der Verwertung ➤ Die verringerte Gebühr wird erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache nachweist, dass	20 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		<p>die Schuld gezahlt oder gestundet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die verringerte Gebühr wird auch erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache die volle Schuld einschließlich Kosten und Säumniszuschlag zahlt. 	
		<p>8. Auslagen 8.0 Auslagen</p>	<p>Auslagen nach §344 Abgabenordnung AO 1977</p>
		<p>8.1 Wegegeld für Vollstreckungsbedienstete</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Als Wegegeld wird für die Hin- und Rückfahrt zusammen eine Pauschale erhoben, soweit nach Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles hiervon nicht abgesehen wird. ➤ Der Pauschalbetrag wird bei der Berechnung eines Wegegeldes für jede Vollstreckungshandlung erhoben auch wenn der Vollstreckungsbedienstete auf demselben Dienstgang mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt. ➤ Der Pauschalbetrag für das Wegegeld wird jedoch nur einmal erhoben, wenn auf einem Dienstgang mehrere Vollstreckungshandlungen gegen einen Vollstreckungsschuldner vorgenommen werden. ➤ Für die Berechnung des Wegegeldes ist es ohne Belang, wie der Vollstreckungsbedienstete die für die Erledigung des Auftrages erforderliche Wegstrecke zurücklegt. 	<p>5 €</p>
		<p>9. Festsetzung eines Zwangsgeldes (Art. 31 VwZVG)</p>	<p>1% des festgesetzten Betrages, mindestens 5 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	2 bis 12,50 €
	031	Anmahnung rückständiger Beiträge	
		1. bis 499,99 €	5 €
		2. von 500,00 € bis 2.499,99 €	12 €
		3. von 2.500,00 € bis 9999,99 €	20 €
		4. von 10.000,00 € bis 29.999,99 €	40 €
		5. von 30.000,00 € bis 59.999,99 €	80 €
		6. von 60.000,00 € bis 99.999,99 €	120 €
		7. ab 100.000,00 €	150 €
		Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
	032	Ausstellung eines Ersatzhundzeichens	1 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Nachschau	
		1. Erste Nachschau	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Jede weitere Nachschau	Berechnung des Zeitaufwands nach der Städt. Feuerwehrgebührensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Bauleitpläne Für Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen werden Auslagen erhoben. Die Auslagen betragen: 1. Flächennutzungs- od. Bebauungsplanausschnitt 2. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 3. Luftbilder (Kopie/Lichtpause) 4. Verwaltungskostenzuschlag für die Zusendung 5. Schriftliche bauplanungsrechtliche Auskünfte 6. Lichtpause (Transparentpapier) je qm 7. Großflächenkopie/Lichtpause (Papier) je qm 8. Planplot je qm 9. Auszug in digitaler Form Grundgebühr je Element	15 € 20 € 15 € 5 € 30 € 25 € 20 € 35 € 25 € 0,05 €
	615	Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		Die Gebühr beträgt: 1. Für die Gebäudeklasse 1-3 und 5 2. Für die Gebäudeklasse 4	50 € 100 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 2500 €
	631	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	632	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentli- che Feld- und Waldwege auf die Be- teiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung fest- gelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemesse- ne Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
75		Besondere Amtshandlungen	
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung aufgrund einer Ge- meindeverordnung	10 bis 1250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr. 751	Gegenstand Einzelanordnung aufgrund einer Ge- meindeverordnung	Gebühr EURO 10 bis 600 €
--------------------------	------------------------------	---	--